

Max Mustermann
Maria Mustermann
Musterstraße 1
99999 Musterdorf
Tel./Fax: 0123/45678
E-Mail: mustermann@yahoo.de

Ort, Datum

An das/die
Landratsamt Musterkreis/ Stadt Musterstadt
Fachdienst Soziales
Bahnhofstraße 2

90909 Musterstadt

Eingliederungshilfe für unsere/n Sohn/Tochter, geb., gem. §§ 53, 54 SGB XII für das Schuljahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren letztjährigen Bescheid für das Schuljahr beantragen wir,

(Name des Kindes) auf der Grundlage der §§ 53 I S. 1, 54 I Nr. 1 u./o. Nr. 2 SGB XII zur Gewährleistung des Besuches der Staatlichen Berufsbildenden Schule in, Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für den Einsatz eines/einer Integrationshelfers/in im Umfang von (Angabe von Stundenanzahl pro Woche) auch für das Schuljahr zu bewilligen.

Begründung:

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe sind in der Person unseres Sohnes/unserer Tochter gegeben:

- Er/Sie gehört zu dem in § 2 I S. 1 SGB IX beschriebenen Personenkreis. Er/Sie hat (Angabe der Behinderung oder der Gründe, warum Sohn oder Tochter von Behinderung bedroht ist, ggfs. mit Beifügung entsprechender ärztlicher und sonderpädagogischer Gutachten)
- Auch ist seine/ihre Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft -dazu gehört u. a. der Besuch von Berufsschulen- *behinderungsbedingt/aufgrund der Bedrohung von Behinderung* wesentlich eingeschränkt.
(Im Folgenden müsste jetzt unter Bezugnahme auf ärztliche und sonderpädagogische Gutachten dargestellt werden, worin gerade aufgrund des Handicaps im Einzelfall die Teilhabebeeinträchtigung besteht) z. B.: Wegen des Down-Syndroms hat mein Sohn/meine Tochter Schwierigkeiten, sich in einem großen Schulgelände zu orientieren. Eine größere und mitunter laute Menschenmenge (z. B. während der Schulpausen) löst Ängste bei ihm/ ihr aus. Außerdem treten bei ihm/ihr zeitweise noch Konzentrationsschwächen auf. Er/sie benötigt immer wieder Zwischenmotivation im Lernprozess. Auf häufiger wechselnde Ansprechpartner ihm Rahmen von **Praktika** reagiert er/sie mit Verweigerungshaltung; usw. usw. je nach Art und Schwere der

Behinderung so konkret wie möglich schildern!

Deswegen wäre er/sie ohne weiteren Nachteilsausgleich zum Besuch der Staatlichen Berufsbildenden Schule in im Rahmen der Erfüllung seiner/ihrer Vollzeitschulpflicht nicht in der Lage.

- Mit der beantragten Eingliederungshilfe jedoch besteht Aussicht auf seine/ihre erfolgreiche Eingliederung, § 53 III SGB XII. *(An dieser Stelle muss dargelegt werden, warum die beantragte Schulbegleitung die bestehende Teilhabebeeinträchtigung erfolgreich ausgleichen kann)* z. B.: Ein Schulbegleiter/eine Schulbegleiterin kann unserem Sohn/unsere Tochter die erforderliche Orientierungshilfe auf dem Schulweg und innerhalb der Schule geben, kann ihm/ihr den Lernprozess beeinträchtigende Ängste und Unsicherheiten nehmen und ihn/ihr bei nachlassender Konzentration und Ausdauer motivierend zur Seite stehen. Dadurch kann der erstrebte Lernerfolg und seine soziale Integration in die Lerngruppe abgesichert werden. Der/die Integrationshelfer/in kann ihm die Kontaktaufnahme zu Ausbildern und Betreuern bei **betrieblichen Praktika** erleichtern. *Wichtig ist, so konkret wie möglich auf den Einzelfall Bezug zu nehmen.*
-
-
-
-

- Ihm/Ihr steht damit Eingliederungshilfe entweder noch als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§ 54 I Nr. 1 SGB XII) jedenfalls aber als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 I Nr. 2 SGB XII) zu.

Nach dem Ende des laufenden Schuljahres wird unser Sohn/unsere Tochter die-Schule verlassen. Er/Sie wird dann insgesamt Schulbesuchsjahre absolviert haben. Allerdings hat er/sie damit noch nicht seine/ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt. Gem. § 6 III S. 2 Thüringer Förderschulgesetz endet die Schulpflicht in seinem/ihrer Bildungsgang (Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung) erst nach zwölf Schuljahren. Darin eingeschlossen ist die Berufsschulpflicht, § 6 III S. 2 1. HS Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG). Normalerweise würde er/sie durch den (weiteren) Besuch der Werkstufe einer Sonderschule für geistig Behinderte diese Berufsschulpflicht erfüllen.

Da er/sie seine/ihre bisherige Schullaufbahn ausschließlich integrativ beschritten hat, wünscht er/sie sich -und wir uns für ihn- (*oder alternativ beim Wechsel von einer Sonderschule: Er/Sie hat zwar bisher die Sonderschule für geistig Behinderte besucht, wünscht sich aber –und wir uns für ihn–*), dass er/sie während seiner/ihrer letzten Pflichtschuljahre ebenfalls dort lernen, sich beruflich orientieren und auf eine spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten kann, wo dies andere, nicht behinderte Jugendliche seines Alters üblicherweise auch tun, nämlich an einer Berufsschule und nicht in der Werkstufe einer Sonderschule.

Das ist schulrechtlich zulässig, da gem. § 4 XI S. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchG) i. V. m. § 1 II ThürFSG Gemeinsamer Unterricht auch an den zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten stattfindet. Außerdem besteht für Jugendliche ohne Schulabschluss und für Jugendliche mit wie auch immer geartetem sonderpädagogischem Förderbedarf die Möglichkeit, nach der Schule ein sogenanntes

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ; erweiterbar auf 2 Jahre) zu absolvieren, § 8 I Nr. 4 Thüringer Berufsschulordnung i. V. m. § 3 I u. II Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV). Die Durchführung des BVJ gehört in die Zuständigkeit der Berufsschulen und ermöglicht den genannten Jugendlichen u. a. die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht. Das BVJ könnte z. B. den *rechtlichen Rahmen* für die Inklusion unseres Sohnes/unsere Tochter in die Berufsschule bilden.

Die Staatliche Berufsbildende Schule..... ist zu seiner/ihrer Aufnahme bereit. Auch das zuständige Schulamt unterstützt die (weitere) inklusive Beschulung an der genannten Berufsschule, vgl. anliegendes Schreiben des Staatlichen Schulamtes

Zum **Umfang** der beantragten Berufsschulbegleitung für unseren Sohn/unsere Tochter:

Er/Sie benötigt (weiterhin) Unterstützung bei der Schulwegbegleitung, da es ihm/ihr nach wie vor schwerfällt, sich im öffentlichen Raum selbständig zu orientieren. ... usw. usw.

(Hier muss jetzt die weitere möglichst genaue und umfassende Beschreibung des individuellen Hilfebedarfes des jeweiligen Schülers/der jeweiligen Schülerin folgen. Auch sollten Ausführungen zum notwendigen zeitlichen Umfang (Stunden pro Woche) der Schulbegleitung gemacht werden, bei dessen Ermittlung die Begleitung während der Praxistage mit zu berücksichtigen ist, weil diese noch im Rahmen der Vollzeitschulpflicht zu absolvieren sind.

Für ein Gespräch oder für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung

mit freundlichen Grüßen

Max und Maria Mustermann

Hinweis:

bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen:

-Unterschriften der sorgeberechtigten Eltern (bei gemeinschaftlichem Sorgerecht) *oder*

-Unterschrift des allein sorgeberechtigten Elternteiles *oder*

-Unterschrift des gerichtlich bestellten Vormunds

(ggfs. Anpassung des obigen Formulierungsvorschlages an die jeweilige gesetzliche Vertretung des Schülers/der Schülerin: „*mein Sohn/ meine/ Tochter/ mein Mündel*“)

bei volljährigen Schülern/Schülerinnen:

-Unterschrift/en des/der gesetzlichen Betreuer/s, wenn (ein) solche/r bestellt wurde/n und die Bildung und Ausbildung des Betreuten zu dessen/deren Aufgabenkreis gehört (häufig sind das die Eltern) *oder*

-Unterschrift des Bevollmächtigten, wenn von dem Schüler/der Schülerinnen eine entsprechende Vorsorgevollmacht wirksam ausgestellt wurde *oder*

-eigene Unterschrift, wenn keine gesetzliche Betreuung angeordnet wurde und auch kein Bevollmächtigter existiert (wäre *ausnahmsweise* denkbar, wenn Art und Schwere der Behinderung nicht derart gravierend sind, dass von Handlungsunfähigkeit im Rechtssinn ausgegangen werden muss)

(ggfs. Anpassung des obigen Formulierungsvorschlages an die jeweilige Vertretungssituation: „*der/die von mir/uns Betreute..... / der/die von mir Vertretene.....*“)

Abschriften dieses Schreibens an:

- Zuständiges Staatliches Schulamt
- Berufsschule
- Freien Träger, der den/die Schulbegleiter/in beschäftigen soll

Anlagen:

- ärztliche und sonderpädagogische Gutachten usw.
- Schreiben des Schulamtes, der betreffenden Berufsschule usw.
- weitere Unterlagen, die geeignet sind, den individuellen Hilfebedarf zu belegen
- ggfs. Kopie des/der Betreuerausweise/s, der Vorsorgevollmacht